

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991**

### Artikel I

Das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 3 werden der Betrag „S 7,-“ durch den Betrag „€ 0,509“, der Betrag „S 5,-“ durch den Betrag „€ 0,3634“ und der Betrag „S 2,-“ durch den Betrag „€ 0,145“ ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 4 wird der Betrag „S 15,-“ durch den Betrag „€ 1,09“ ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.“
4. Im § 12 Abs. 2 werden der Betrag „S 3,50“ durch den Betrag „€ 0,254“, der Betrag „S 2,50“ durch den Betrag „€ 0,182“ und der Betrag „S 1,-“, durch den Betrag „€ 0,073“ ersetzt.
5. Im § 13 Abs. 2 werden der Betrag „2 Mio. S“ durch den Betrag „€ 145.345,67“ und der Betrag „7 Mio. S“ durch den Betrag „€ 508.709,84“ ersetzt.
6. Im § 13 Abs. 5 werden der Betrag „S 4.500,-“ durch den Betrag „€ 327,03“, der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „€ 218,02“, der Betrag „S 1.500,-“ durch den Betrag „€ 109,01“ und der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „€ 72,67“ ersetzt.
7. Im § 16 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „€ 2.200“ ersetzt.

### Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.